

Grossstadträtin SP  
Angela Penkov  
Kasinogässchen 1  
8200 Schaffhausen



An den  
Grossstadtratspräsidenten  
Stadthaus  
Safrangasse 8  
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, den 21. Mai 2024

## Motion

# Stellvertretungen im Grossen Stadtrat

Sehr geehrter Herr Grossstadtratspräsident

Ich bitte Sie, folgende Motion auf die Traktandenliste aufzunehmen, welche das Verfahrenspostulat «Stellvertretungen im Grossen Stadtrat» vom 22.8.2023 ersetzt.

**Der Stadtrat wird beauftragt, die Stadtverfassung mit einem neuen Artikel zu Stellvertretungen im Grossen Stadtrat zu ergänzen. Dieser könnte wie folgt lauten:**

### **Art. 23a (Temporäre Stellvertretung)**

*1 Ein Mitglied kann sich vorübergehend durch eine temporäre Stellvertretung vertreten lassen, wenn eine Teilnahme am Ratsbetrieb für eine längere Dauer nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere aufgrund von Krankheit, Unfall, Elternschaft oder ausbildungs- und arbeitsbedingten Abwesenheiten.*

*2 Die temporäre Stellvertretung dauert wenigstens drei und höchstens neun Monate.*

*3 Die Stellvertretung besitzt dieselben Rechte und Pflichten wie das gewählte Mitglied, mit Ausnahme des Einsitzes in einer Aufsichtskommission.*

*4 Die Stellvertretung erfolgt durch Nachrücken. Das Verfahren gemäss § 47 der kantonalen Proporzwahlverordnung gilt sinngemäss.*

*5 Ein Mitglied kann sich pro Legislatur höchstens zwei Mal durch eine Stellvertretung vertreten lassen.*

### **Begründung:**

Ein analytischer Blick in unser Parlament zeigt: Die Zusammensetzung des Grossen Stadtrates ist in vielerlei Hinsicht unausgewogen und nicht repräsentativ. Nur ein Sechstel der 36 Ratsmitglieder ist jünger als 40 Jahre, unser Rat besteht zurzeit aus 27 Männern und 9 Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund sind an wenigen Fingern abzuzählen und diese Liste ist hier nicht zu Ende. Dieses Ungleichgewicht ist struktureller Natur und wie die Erfahrung zeigt, lassen sich gewachsene Strukturen leider oft nicht über Nacht aufbrechen. Aber sie lassen sich in kleinen Schritten verändern.

Um die Teilnahme untervertreter Gruppen an der Politik zu erhöhen und sie nicht zu vergraulen, gibt es verschiedene Lösungsansätze. Stellvertretungen zu ermöglichen wäre ein kleiner Schritt.

Gemäss Art. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates sind die Ratsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Stadtrates teilzunehmen. Selten jedoch sind alle 36 Ratsmitglieder an den Sitzungen anwesend und der Rat vollständig. Die Absenzen haben unterschiedliche Gründe, viele

davon sind krankheits-, ferien-, berufs- und weiterbildungsbedingt. Bestenfalls fällt ein Ratsmitglied nur für eine Sitzung aus und kann an der folgenden wieder teilnehmen.

Es gibt jedoch auch Ausfälle, die für die Fraktionen und das gesamte Parlament schwerer abzufedern sind. Ein Unfall, eine Operation, eine schwere Krankheit oder auch ein sehr erfreuliches Ereignis wie eine Mutterschaft, kann einem Ratsmitglied die Teilnahme an der politischen Arbeit verunmöglichen. Eine wichtige Stimme bleibt so teilweise über mehrere Wochen und Monate ungehört.

Im Falle einer Mutterschaft ist dies besonders stossend, da eine Frau den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung verliert, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubes freiwillig an Sitzungen des Parlaments teilnimmt.

Eine Stellvertretung einzusetzen, wenn einem Ratsmitglied die Teilnahme an den Ratsitzungen über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist, kommt dem gesamten Parlament zugute. Die Stimme des ausfallenden Ratsmitglieds kann ersetzt werden anstatt einfach auszufallen, und die stellvertretende Person erhält die Möglichkeit, den Ratsbetrieb kennenzulernen und so Erfahrungen für eine allfällige spätere Mitgliedschaft im Rat im Falle eines Nachrückens oder nach den nächsten Wahlen sammeln. Weiter wird durch die Stellvertretungslösung eine attraktivere Ausgangslage geschaffen, um jungen Menschen die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und politischem Engagement zu erleichtern.

Der Einsatz von Stellvertretungen kann wenig umständlich analog zum Prozess des Nachrutschens eines Ratsmitgliedes gehandhabt werden. Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten jeweils diejenigen Personen auf den entsprechenden Wahllisten der Parteien, die auf die Personen folgen, welche direkt ins Parlament gewählt worden sind. Für den Fall, dass ein Parlamentsmitglied zurücktritt und eine Stellvertretung dessen Nachfolge übernimmt, wird automatisch die nächstfolgende Person auf der Wahlliste zur neuen Stellvertreterin oder zum neuen Stellvertreter.

Besten Dank

Die Motionärin  
Angela Penkov

